

Satzung des Bürgervereins “Lebendige Gemeinde” vom 01.03.2013

§ 1 Name, Zweck und Sitz

1. Der Verein führt den Namen “Lebendige Gemeinde”.
2. Der Zweck des Vereins ist die Mitarbeit an der Entwicklung des Dorfes, u.a. durch Mitwirkung in den gemeindlichen Gremien.
3. Der Verein übt seine Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen aus. Er gibt sich Grundsätze, die die Ziele wiedergeben (Programm). Diese Grundsätze werden von der Mitgliederversammlung und beschlossen.
4. Der Verein ist politisch unabhängig.
5. Der Verein hat seinen Sitz in Achterwehr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger werden, die im Gemeindegebiet Achterwehr wohnen und die Grundsätze des Vereins anerkennen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - b. durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; das Mitglied kann sich gegen den Ausschluss binnen einem Monat nach dessen Mitteilung bei der Mitgliederversammlung beschweren; diese entscheidet endgültig.
 - c. durch Tod.

§ 3 Finanzen

1. Der Verein deckt seinen Finanzbedarf durch Spenden. Die Mitgliederversammlung kann einen

Mitgliedsbeitrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einführen sowie seine Höhe bestimmen.

2. Die Rechnungsprüfung für die Wahlperiode des Vorstands obliegt zwei von der Mitgliederversammlung beauftragten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Grundsätze, Aufgaben und Ziele des Vereins (Programm).
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. § 8 Nr. 1 und § 9 Nr. 1 bleiben unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr nach seinem Ermessen schriftlich oder durch E-Mail mit Frist von zwei Wochen einberufen. Eine Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn es zumindest 20 % der Mitglieder schriftlich oder durch E-Mail verlangen; die Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit gleicher Frist einzuberufen.
5. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben worden sind. § 3 Nr. 1, § 6 Nr. 2 und 7, § 8 Nr. 1 und § 9 Nr. 1 bleiben unberührt.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand hat folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - a. die oder der Vorsitzende,
 - b. die oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. die Schriftführerin oder der Schriftführer,

d. die Kassenwartin oder der Kassenwart.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, soll nachgewählt werden. Durch Stimmzettel muss gewählt werden, wenn zumindest ein Mitglied es verlangt oder mehr Mitglieder kandidieren, als im gleichen Wahlgang zu wählen sind. Blockwahl kann einstimmig beschlossen werden.

3. Der Vorstand hat die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen. § 5 Nr. 5 ist anzuwenden, § 2 Nr. 2 b bleibt unberührt.

4. Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nach ihrem Ermessen schriftlich oder durch E-Mail einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest drei seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

6. Der Vorstand insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

§ 7 Kandidatur für die Kommunalwahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer schriftlicher Abstimmung die Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl.

2. Die Bestimmungen des Abschnitts IV des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sowie des Abschnitts II der Gemeinde- und Kreiswahlordnung bleiben unberührt.

§ 8 Änderung der Satzung

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Es müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, findet eine weitere mit gleicher Frist einzuberufende Mitgliederversammlung statt. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung so weit zu ändern, wie es die Wahlleitung oder das Finanzamt rechtlich für erforderlich hält.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins gilt § 8 Nr. 1 entsprechend.
2. Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.